



## **POLIZEIVERORDNUNG**

### **der Gouverneur der Provinz Lüttich**

Gesehen der Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und im Besonderen sein Artikel 5, §1<sup>er</sup>, e)

Gesehen der Erklärung der WHO zur gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (USPPI) vom 30 Januar 2020;

Gesehen des Gesetzes vom 06. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Massnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Gesehen des belgischen Provinzial- Gesetz vom 30. April 1836;

Gesehen des Prinzips der Vorsichtsmassnahme im Rahmen der Verwaltung einer internationalen Gesundheitskrise;

Gesehen der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das neue Coronavirus für die belgische Bevölkerung darstellt;

Gesehen des ministeriellen Beschlusses vom 23. März 2020 über die dringenden Massnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu limitieren;

Gesehen der Anfrage des Herrn Ministers der Wallonie für Wohnungswesen, der lokalen Behörden und der Stadt, der die Anfrage der wallonischen Föderation der Bestattungsunternehmen weiterleitet;

Gesehen des positiven Gutachtens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister der lokalen Behörden und Finanzen;

In Erwägung des Prinzips der Vorsichtsmassnahme, welches mit sich zieht, dass im Falle eines schlimmen und potentiellen Risikos mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, es den öffentlichen Autoritäten obliegt, dringende und provisorische Schutzmassnahmen auf angemessener Ebene zu treffen;

In Erwägung des sich stets weiter ausbreitenden neuen Coronavirus COVID -19;

In Erwägung der Schwierigkeiten der Bestattungsunternehmen die Ausgangssperre, welche durch die föderale Regierung mittels des ministeriellen Beschlusses vom 23. März 2020 beschlossen wurde, zu respektieren;



In Erwägung dass das potentielle Nicht-Respektieren dieser Massnahmen eine ernstzunehmende Gefahr für das Personal der Bestattungsunternehmen in der Ausführung ihrer Aufträge darstellt;

In Erwägung, dass darüber hinaus die Versammlung von Personen an einem gleichen Ort, die Verbreitung des Virus begünstigt, so dass diese Versammlungen strikt in allen erdenklichen Formen geregelt werden müssen

In Erwägung, dass Massnahmen getroffen werden müssen, um die Ausführung der Aufträge der Bestattungsunternehmen in kontrollierten sanitären Bedingungen zu garantieren und das Weiterbestehen dieses unverzichtbaren Dienstes zu sichern;

## BESCHLUSS

**Artikel 1** – Le transport de tout défunt ne peut être réalisé que par les entreprises de pompes funèbres agréées et à destination d’une chambre mortuaire qu’elles abritent. Tout retour de défunt à domicile est interdit. Der Transport von verstorbenen Personen darf ausschliesslich durch anerkannte Bestattungsunternehmen zur ihrer Trauerhalle durchgeführt werden.

**Artikel 2** – Die Besuchs- oder Kondolenzperioden werden ersetzt durch eine einzige Andachtsperiode während einer Stunde pro Tag, auf Termin, welche zwischen dem Bestattungsunternehmen und der Familien des Verstorbenen zu klären ist.

Für die Organisation dieser Periode achtet das Bestattungsunternehmen darauf, den grösstmöglichen Raum zur Verfügung zu stellen, um das Prinzip des sozialen Abstandes gemäss Artikel 1, §1 des ministeriellen Beschlusses vom 23. März 2020 mit Hinblick auf die dringenden Massnahmen, um die Verbreitung des Coronavirus COVID-19 zu limitieren, zu gewährleisten.

Es wird ein Maximum von fünf Personen des engen Familienkreises gestattet, gleichzeitig an der Andacht teilzunehmen.

**Artikel 3** – Einem Maximum von 15 Personen wird es gestattet, an der Bestattung einer verstorbenen Person teilzunehmen, ab Verlassen des Bestattungsinstituts bis zur Beerdigungstätte oder Einäscherung und Verstreuung.

Im Falle einer Anfrage zur Organisation einer konfessionellen oder nicht-konfessionellen Zeremonie, versucht das Bestattungsunternehmen den Wünschen der Familie oder der Nachkommen zu entsprechen, aber ausschliesslich im Freien. Jegliche Zeremonie in einem geschlossenen Raum ist streng verboten.

**Artikel 4** – Die kommunalen Autoritäten und die Polizeidienste sind gehalten diesen vorliegenden Beschluss durchzusetzen.



**Artikel 5** – Die wallonische Föderation der Bestattungsunternehmer wird damit beauftragt diese Information und die bewährten Verfahren an alle ihre Mitglieder zu verbreiten und auf Anfrage eine praktische Begleitung zu gewährleisten.

**Artikel 6** – Jedes Bestattungsunternehmen achtet darauf, dass die Kosten, die mit der Organisation einer Beisetzung verbunden sind, strikt auf die realen Dienste und ohne Aufpreis limitiert werden, angesichts der durch diesen Beschluss auferlegten Beschränkungen.

**Artikel 7** – Die Zuwiderhandlungen gegen diesen vorliegenden Beschluss werden durch Strafen, die im Artikel 1 des Gesetzes vom 06. März 1818, abgeändert durch die Gesetze vom 05. Juni 1934 und vom 14. Juni 1963 vorgesehen sind, geahndet.

**Article 8** – Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft und wird an den üblich vorgesehenen Stellen für amtliche Bekanntmachungen ausgehängt.

**Article 9** – Vorliegender Beschluss wird notifiziert mittels eines gewöhnlichen Briefs und per E-Mail.

#### Zur Ausführung

- a) An alle Bürgermeister der Provinz Lüttich, die damit beauftragt werden diese ohne Verzug auszuhängen;
- b) An alle Polizeizonen der Provinz Lüttich;
- c) An Frau Generaldirektorin der Provinz Lüttich;
- d) An Herrn Generalprokurator und die Herrn Prokuratoren der Provinz Lüttich;
- e) An das Provinzialkollegium der Provinz Lüttich.

#### Zur Information:

- a) An Frau Premierminister;
- b) An den föderalen Minister der Sicherheit und des Inneren;
- c) An die föderale Ministerin der öffentlichen Gesundheit;
- d) An den Ministerpräsidenten der Wallonie;
- e) An den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für lokale Behörden und Finanzen;
- f) An den wallonischen Minister für Wohnungswesen, der lokalen Behörden und der Stadt;
- g) An den Ministerpräsidenten der Föderation Wallonie-Brüssel;
- h) An das nationale Krisenzentrum;
- i) An das regionale Krisenzentrum;
- j) An die Mitglieder der Sicherheitszelle der Provinz Lüttich;
- k) An alle Bestattungsunternehmen der Provinz Lüttich (via den Bürgermeistern);
- l) An die wallonische Föderation der Bestattungsunternehmer.

*Un recours en annulation, ainsi qu'un éventuel recours en suspension, peuvent être introduits par requête, auprès du Conseil d'Etat sis au 33, rue de la Science, 1040 Bruxelles ou électroniquement via le site : <https://leproadmin.raadvst-consetat.be/>, dans un délai de 60 jours à compter de la notification du présent arrêté, conformément aux lois coordonnées sur le Conseil d'Etat du 12 janvier 1973.*



---

Gouverneur de la province de Liège

---

Lüttich, den 25. März 2020

Catherine DELCOURT

Gouverneur f.f.